

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hardinge GmbH

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

I. Angebot und Bestellung

1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt das Angebot als unverbindlich.

Telegraphische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabsprachen sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn dieser ihnen schriftlich zugestimmt hat.

2. Die in Druckschriften und Angeboten enthaltenen Angaben, wie Gewichts-, Maß- und Raumangaben, Abbildungen, Eigenschaften, Typenbezeichnungen sind verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird, Bruttogewichte und Kistenmaße sind nach bestem Ermessen angenähert, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.

II. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk oder ab Lager. Sie verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Spesen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

2. Die Listenpreise sind freibleibend. Zur Berechnung gelangt der am Tage der Lieferung oder Leistung gültige Preis.

3. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Kaufpreis hinzuberechnet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar 1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferers, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft, der Rest nach Vereinbarung.

2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

3. Zahlt der Besteller nicht bis zu dem vorstehend festgesetzten oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin, so ist der Lieferer auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

4. Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand oder Zurückbehaltungsrechten nicht zulässig, wenn der Gegenanspruch nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferung

1. Alle Angaben über Lieferfristen- und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn sie bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt. der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig ob die Umstände beim Lieferer oder Vorlieferanten eintreten. Der höheren Gewalt stehen insbesondere der Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Lieferers durch seinen Vorlieferanten gleich.
4. Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig. Sie geben dem Lieferer einen Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Kaufpreises.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Liefergegenstände ab Werk oder Lager auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Verladevorgang am Abgabestandort ist ein Bestandteil des Versandes.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers, die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

VI. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet Abschnitt VII.4, wie folgt:

1. Alle diejenige Teile werden nach billigem Ermessen des Lieferers entweder ausgebessert oder neu geliefert, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung- als fehlerhaft herausstellen.

Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden sein Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Aus- und Einbaues, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer, der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

8. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder wahlweise Rückgängigmachung des Vertrages hat der Besteller nur, wenn mehrmalige Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen oder vom Lieferer verzögert worden sind.

9. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit es sich um Schäden handelt, die außerhalb des Leistungsgegenstandes im sonstigen Vermögen eintreten (Mangelgeschäden) und soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Lieferers oder seines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen.

VII. Rücktrittsrecht des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt im Falle des Unvermögens. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall so kann er die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts IV. vor und gewährt der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat auch ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Dieses Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

VIII. Rücktrittsrecht des Lieferers

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV. dieser Lieferbedingungen, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Sofern dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen jeweils offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für den jeweils offenen Saldo auf seinem Kontokorrentverhältnis. Wenn der Wert der Waren, die vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, alle noch ausstehenden Forderungen des Lieferers um mehr als 20% übersteigen, wird dieser auf Verlangen des Bestellers das Eigentum an gekauften Waren insoweit auf den Besteller übertragen, als der Wert der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren die Ansprüche des Lieferers um mehr als 20 % übersteigt.

2. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der dem Lieferer gehörenden Waren verpflichtet.

3. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, inkl. der Versicherungsleistungen, im Voraus in voller Höhe an den Lieferer ab. Wenn die Höhe der abgetretenen Forderungen, die vom verlängerten Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferers erfasst werden, alle ausstehenden Forderungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt des Lieferers gegen den Besteller, um mehr als 20% übersteigen, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die abgetretenen Forderungen, die die Ansprüche des Lieferers um mehr als 20% übersteigen, wieder abtreten.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterungen und zufälligen Untergang inkl. Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Anforderung des Lieferers den Abschluss der Versicherung nachweisen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die in seinem (Mit-) Eigentum stehende Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung dieser Ware durch den Lieferer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

X. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

XI. Montage

Für die Gestellung von Montagepersonal gelten die jeweils gültigen Montagebedingungen des Lieferers.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

XIII. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Materielles Recht. Die „Einheitlichen Kaufgesetze“ finden keine Anwendung.

XIV. Gerichtsstand

Für Klagen des Bestellers gegen den Lieferer ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf. Der Lieferer ist berechtigt, gegen den Besteller entweder in Düsseldorf oder an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.